

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23560 Lübeck vom 16. Februar 2023 – Aktenzeichen G30/2022/118

Kreis Segeberg, Stadt Kaltenkirchen

Die Firma Sievert Baustoffe GmbH & Co. KG in 24568 Kaltenkirchen, Werner-von-Siemens-Straße 3, plant die wesentliche Änderung einer Sandrocknungsanlage am Standort 24568 Kaltenkirchen, Werner-von-Siemens-Straße 3, Gemarkung Kaltenkirchen, Flur 14, Flurstück 26/32.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im Wesentlichen die Errichtung einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas (LPG) mit einem Fassungsvermögen von 62 Kubikmetern (28,7 Tonnen).

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 2.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da der LPG-Tank auf einer bereits versiegelten Fläche innerhalb eines Industrie-Gebietes errichtet wird. Es kommt durch das Vorhaben zu keiner erheblichen Erhöhung vorhandener Emissionen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umliegenden Natura 2000-Gebiete können aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde durch die vorgenommene überschlägige Prüfung, der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.